

Kreis
Steinfurt

S 49

1395 April 17 [sabbato proximo post festum Pasche].

[59] 49

Eühne zwischen Bischof Otto von Münster einerseits und juncher Ludolf van Stenworde, Johan van Zolmyffe und dessen Sohn, juncher Hinrik van Zolmyffe, anderseits. Beide Parteien sollen ihre Beschwerden gegeneinander schriftlich aufsetzen und dieselben bis Sonntag nach Philippi und Jacobi (2. Mai) einander zusenden; dann sind die beiderseitigen Klageartikel bis Pfingsten (30. Mai) einem Schiedsrichterkollegium von 6 Personen, von denen jede Partei drei vorgeschlagen hat, zu unterbreiten; können diese binnen sechs Wochen (11. Juni) zu keiner einhelligen Ent-

scheidung gelangen, so sind die Artikel dem Herzog von Sachsen (Lauenburg) zur endgültigen Beurteilung vorzulegen.

Orig. Papier. Reste vom Siegel Bischof Ottos. I. Rep. C. I. 5. Druck Niepert V. S. 287.